

## Definition wassergefährdender Stoffe

Wassergefährdende Stoffe weisen mindestens eine der folgenden Eigenschaften gemäß EG-Richtlinie 67/548/EWG auf:

- sehr giftig (T+)
- giftig (T)
- ätzend (C)
- gesundheitsschädlich (Xn)
- umweltgefährdend (N)
  - oder schädlich für Wasserorganismen (R 52)
  - oder kann im Gewässer langfristig schädliche Wirkungen haben (R 53)

### Abbildung 1

Sowohl der Vollzug als auch das technische Anforderungsprofil an Anlagen mit Wassergefährdungspotential sind auf die klare Definition der stoffspezifischen Gefahreigenschaften angewiesen.

